

Aktenzeichen:
1 O 58/24



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kurz Pfitzer Wolf & Partner**, Königstraße 40, 70173 Stuttgart,

wegen Fernunterricht und Beratung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den Richter Ilg als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu

vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 10.710,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Coaching-Vertrags. Der Kläger begehrt Rückzahlung bereits geleisteter Vergütung sowie die Feststellung, dass keine weiteren Zahlungsansprüche aus dem Fernunterrichtsvertrag bestehen.

Der Kläger ist selbstständiger Vertriebspartner für die Firma S und als solcher als Finanzberater tätig. Er ist im Vermittlerregister der IHK Ostwürttemberg als Finanzanlagenvermittler registriert (Anlage KPW2). Die Beklagte bietet über das Internet nach eigenen Angaben Beratungsleistungen für Finanzberater, Handelsvertreter, Makler, Vermittler und Führungskräfte (<https://.de/>). Sie selbst bezeichnet sich als „Full-Service-Marketingagentur“ mit dem Unternehmensgegenstand Vertrieb und Marketing von digitalen Informationsprodukten, Consulting im Bereich Marketing sowie Beteiligung an und Geschäftsführung von Unternehmen (Handelsregisterauszug, Anlage KPW1). Die Beklagte besitzt keine zur Durchführung von Fernlehrgängen berechtigende Zulassung nach § 12 FernUSG.

Unter dem 28.02.2024 schlossen die Parteien einen Vertrag über das „Elite-Training“ (Anlage K1), wobei die Kontaktaufnahme sowie die Einzelheiten des Zustandekommens des Vertrages zwischen den Parteien streitig sind.

Vertragsinhalt war die Durchführung von Gruppenmeetings über ein Videokonferenztool („Live Calls“), die Möglichkeit, Fragen zu stellen und hierauf per E-Mail, WhatsApp oder in den Videokonferenzen Antworten zu erhalten („Support-Ticket-System“), Zugang zu hinterlegten Erklärvideos, Zugang zum „Prozessmanagement“ mit „Systemvorlagen“, Erklärvideos, Mustertexten und Skripten, die Erstellung einer Website („Empfehlungspage“) und deren Hosting, ein personalisiertes Empfehlungsvideo sowie die Teilnahme an einem Live-Seminar oder Live-Webinar und die Durchführung von Mitarbeiterschulungen für bis zu drei Mitarbeiter über jeweils einstündige Videokonferenzen. Die Laufzeit der verschiedenen Vertragsinhalte betrug von drei bis zu zwölf Monaten. Nach Ablauf von zwölf Monaten schuldete die Beklagte keinerlei Leistungen mehr.

Für die Leistungen wurde eine Vergütung von 9.000,00 € zuzüglich der jeweils gültigen gesetzli-

chen Mehrwertsteuer vereinbart. Die Parteien vereinbarten die Zahlung von einmalig 3.000,00 € netto zuzüglich zwölf monatlicher Raten zu jeweils 500,00 € netto. Daneben wurde die Geltung der unter <https://...de/agb> abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vereinbart.

Der Kläger bezahlte nach Zugang einer Rechnung (Anlage K2) einen Betrag von 3.570,00 € sowie drei weitere Raten von jeweils 595,00 € an die Beklagte. Weitere Raten bezahlte der Kläger nicht mehr.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte auf, schriftlich zu bestätigen, dass kein rechtswirksamer Vertrag besteht, geleistete Zahlungen an den Kläger zurückzuerstatten, Auskunft nach der DSGVO zu erteilen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. In diesem Schreiben vertrat der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Auffassung, der Vertrag sei aufgrund Sittenwidrigkeit sowie nach § 7 FernUSG bereits nichtig. Zudem habe der Kläger selbst den Vertrag mit Schreiben vom 16.05.2024 bereits wirksam widerrufen. Zugleich erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers hilfsweise den Widerruf, die Anfechtung, die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund sowie die ordentliche Kündigung (Anlage K5).

Der Kläger ist der Auffassung,

das Landgericht Ellwangen sei nach § 26 FernUSG ausschließlich örtlich zuständig. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zu. Der Vertrag sei als typengemischter Vertrag ein Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 FernUSG und somit nach §§ 7 Abs. 1 i.V. mit 12 Abs. 1 FernUSG aufgrund der fehlenden Zulassung der Beklagten nichtig. Inhalt des streitgegenständlichen Vertrag sei die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 1 Abs. 1 FernUSG im Bereich E-Commerce und Finanzberatung gegen Entgelt bei überwiegender räumlicher Trennung. Vereinbart sei zudem die Überwachung des Lernerfolgs i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG, da Zugang zu „Live-Webinaren“ und ein „1:1 Support“ sowie ein eigener Ansprechpartner vereinbart gewesen sei. Das FernUSG finde schließlich auch Anwendung auf Verträge zwischen Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

Soweit der streitgegenständliche Vertrag auch eine Unternehmensberatung zum Inhalt habe, sei der Kläger zur Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB berechtigt. Aufgrund eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot des § 2 Abs. 5 S. 2 FernUSG sei das Vertragsverhältnis insgesamt nichtig.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folge aus Verzug durch Ablehnung des Widerrufs.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.355,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 07.08.2024 zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass zugunsten der Beklagten aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Namen „ Elite Training“ (Bestellnummer: VA1313) vom 28.02.2024 keine weitergehenden Zahlungsansprüche in Höhe von 5.375,00 EUR brutto gegen den Kläger bestehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.054,10 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 07.08.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

das Landgericht Ellwangen sei örtlich nicht zuständig. § 26 FernUSG sei nicht anwendbar. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG sei nicht eröffnet, dieses sei im Verhältnis zwischen Unternehmern schon nicht anwendbar.

Zudem sei der sachliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht eröffnet. Der streitgegenständliche Vertrag sei ein typengemischter Vertrag mit miet-, werk- und dienstvertraglichen Elementen, unterfalle aber nicht als Fernunterrichtsvertrag den §§ 1 ff. FernUSG.

Es fehle an der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des §§ 1 Abs. 1 FernUSG. Vertragsgegenständlich seien verschiedene Leistungen, die der Umsetzung einer individuellen Marketingstrategie des Klägers dienen. In diesem Rahmen sollte für das Unternehmen des Klägers ein neuer Außenauftritt, Webseite und Werbestrategie erstellt und der Kläger selbst bei der Umsetzung beratend begleitet werden. Fernunterricht, Fort- oder Ausbildung seien nicht Inhalt des Vertrages. Ein 1:1 Support sei nicht Vertragsgegenstand. Im Rahmen der Live-Calls finde keine didaktische Vermittlung eines systematisch aufbereiteten Lernstoffes statt.

Weiter fehle es an einer räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG, da die Live-Calls zeitsynchron stattfinden würden, eine Aufzeichnung findet grundsätzlich nicht statt. Schließlich fehle es an einer Überwachung des Lernerfolgs. Das Support-Ticket-System diene nicht der Überprüfung des Wissensstandes der Teilnehmer. Es sei vielmehr für Anliegen der Kunden der Beklagten jegliche Art gedacht. Die jeweilige Kategorie der Anfrage könne im Vorfeld ausgewählt und anschließend beschrieben werden (Anlage KPW3). Ein Anspruch auf individuelle Kontrolle des Lernerfolgs ergebe sich nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und auch nicht aus den AGB der Beklagten.

Der Kläger habe den Vertrag auch nicht wirksam gekündigt. Eine ordentliche Kündigung sei bei auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstverträgen nach § 620 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Eine Kündigung wegen Erbringung von Dienstleistungen höherer Art gemäß § 627 BGB komme nicht in Betracht, Dienste höherer Art seien von der Beklagten nach dem geschlossenen Vertrag nicht geschuldet.

Ein Widerrufsrecht stehe dem Kläger als Unternehmer nicht zu.

Mit Verfügung vom 20.02.2025 wies das Gericht daraufhin, dass es örtlich unzuständig ist und gab Gelegenheit zur Stellungnahme (Bl. 166 d. A.). Der Kläger reagierte hierauf nicht.

Zur Ergänzung des Tatbestands auf die jeweils gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, das Landgericht Ellwangen ist örtlich unzuständig.

I.

Das Landgericht Ellwangen ist örtlich unzuständig.

1.

Der Gerichtsstand nach § 26 Abs. 1 FernUSG ist nicht eröffnet (s.o.). Der streitgegenständliche Vertrag unterfällt schon deshalb nicht den Regelungen des FernUSG, da der persönliche Anwendungsbereich bei Verträgen zwischen Unternehmern nicht eröffnet ist (OLG München, Urteil vom

17. Oktober 2024 – 29 U 310/21 –, Rn. 42 - 44 m.w.N., juris; KG, Verfügung v. 22.6.2023 – 10 U 74/23, BeckRS 2023, 41873, beck-online). Das Gericht schließt sich der überzeugenden Auffassung an, wonach das FernUSG keine Anwendung auf Unternehmer findet, da nach den Gesetzesmaterialien ausdrücklich der Verbraucherschutz maßgeblich für die Regelungen des FernUSG war (BT-Drs. 7/4245).

2.

Die Zuständigkeit folgt auch nicht daraus, dass die Frage, ob das FernUSG auf Streitigkeiten zwischen Unternehmern Anwendung findet, vorliegend ebenso eine Frage der Begründetheit ist (sog. doppelrelevante Tatsache). Nach ständiger Rechtsprechung kommt es für die Frage der Zuständigkeit, soweit zuständigkeits- und anspruchsbegründende Tatsachen zusammenfallen, lediglich auf den Sachvortrag des Klägers an. Soweit dieser eine Zuständigkeit des Gerichts schlüssig behauptet, brauchen Beweise nicht erhoben zu werden; die Zulässigkeit der Klage ist zu unterstellen, die Klärung der streitigen Frage ist sodann ausschließlich Frage der Begründetheit (BGH, Urteil vom 9. 12. 1963 - VII ZR 113/62 = NJW 1964, 497, beck-online; MüKoZPO/Patzina/Windau, 7. Aufl. 2025, ZPO § 12 Rn. 72, beck-online). Vorliegend ist jedoch zwischen den Parteien unstrittig, dass der Kläger den streitgegenständlichen Vertrag in seiner Eigenschaft als Unternehmer abgeschlossen hat, wobei das FernUSG nach Auffassung des Gerichts auf solche Verträge keine Anwendung finden kann. Damit ist das Gericht jedoch schon nach dem Sachvortrag des Klägers unzuständig. Für die Zulässigkeit unterstellt werden kann nämlich lediglich eine - streitige - Behauptung des Klägers, nicht jedoch eine Rechtsfrage.

3.

Die Zuständigkeit folgt auch nicht aus § 39 S. 1 ZPO, da die Beklagte bereits im vorbereitenden Schriftsatz vom 28.10.2024 die Unzuständigkeit gerügt hatte (Bl. 59 d. A.) und dies für eine Zuständigkeitsrüge nach § 39 S. 1 ZPO genügt (§ 282 Abs. 3 ZPO). Eine erneute Zuständigkeitsrüge in der mündlichen Verhandlung ist nicht mehr erforderlich (BeckOK ZPO/Toussaint, 55. Ed. 1.12.2024, ZPO § 39 Rn. 12, beck-online). Die Zuständigkeit folgt auch nicht aus § 39 S. 1 ZPO, da die Beklagte bereits im vorbereitenden Schriftsatz vom 28.10.2024 die Unzuständigkeit gerügt hatte (Bl. 59 d. A.) und dies für eine Zuständigkeitsrüge nach § 39 S. 1 ZPO genügt (§ 282 Abs. 3 ZPO). Eine erneute Zuständigkeitsrüge in der mündlichen Verhandlung ist nicht mehr erforderlich (BeckOK ZPO/Toussaint, 55. Ed. 1.12.2024, ZPO § 39 Rn. 12, beck-online).

4.

Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass das Landgericht Ellwangen anderweitig örtlich zuständig sein könnte.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ilg
Richter